

Hilfestellung für die Durchführung von privaten Veranstaltungen Merkblatt zum Hygienemanagement

1. Anmeldung der Veranstaltung

Die Veranstaltung ist vom Verantwortlichen mindestens 72 Stunden vor Beginn bei der zuständigen Ortspolizeibehörde anzumelden.

Folgender Inhalt ist hierbei anzugeben:

- Ort, Zeit und Dauer der Veranstaltung
- Besucherzahl

2. Teilnehmerbeschränkungen

Zur Vermeidung eines unkalkulierbaren Besucherkreises sind die Veranstaltungen so zu organisieren, dass nicht mehr Personen am Veranstaltungsort erscheinen, als zulässig sind (z.B. persönliche Einladungen). Die zulässige Höchstzahl an Personen beinhaltet alle anwesenden Personen, also auch Veranstalter selbst, Personal, Darbietende und sonstige anwesende Personen. Es zählen alle am Veranstaltungstag anwesenden Personen, auch wenn sich deren Besuch zeitlich nicht überschneidet.

3. Zutrittsbeschränkung

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass nur bekannte und nachverfolgbare Personen teilnehmen und die Höchstzahlen nicht überschritten werden. Es sind nur Personen einzulassen, die keine grippeähnlichen Symptome oder sonstige mögliche Hinweise (Einreise Risikogebiete, Kontakt mit Erkrankten, usw.) auf eine COVID-19 Infektion aufweisen.

Der Zugang ist so zu organisieren, dass Warteschlangen vermieden werden. Auch hier ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu gewährleisten.

4. Kontaktnachverfolgbarkeit

Es sind geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit zu treffen. Folgende Daten sind hierbei durch den Veranstalter / Verantwortlichen zu dokumentieren:

- Name, Vorname
- Wohnort
- Erreichbarkeit, je eines Vertreters der anwesenden Haushalte
- Ankunftszeit

Diese Daten dürfen nicht zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an die Gesundheitsämter verwendet werden und sind nach Ablauf eines Monats nach Erhebung gemäß der geltenden Datenschutzgrundverordnung zu löschen.

5. Gewährleistung der Ordnung

Der Veranstalter hat die Ordnung und Einhaltung der Regelungen sicherzustellen.

6. Anforderungen an den Veranstaltungsort

Es können nur so viel Besucher zugelassen werden, wie am Veranstaltungsort, unter Wahrung der Mindestabstände möglich sind. Durch geeignete Maßnahmen kann dies koordiniert werden. Man unterscheidet hier in

a) Statische Veranstaltungen:

Die Teilnehmer halten sich über die gesamte Dauer der Veranstaltung auf festen zugewiesenen Plätzen auf und die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstands von 1,5 Metern ist dadurch sichergestellt. Darüber hinaus existiert eine ausreichende Wegführung der Teilnehmer und der Platz wird nur zu notwendigen Verrichtungen verlassen.

b) Dynamische Veranstaltungen:

Veranstaltungen, bei denen sich die Teilnehmer nicht auf festen Plätzen aufhalten. Hier ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Mindestabstand stets eingehalten werden kann. Es ist erforderlich, dass eine ausreichend Veranstaltungsfläche dazu gegeben ist.

Der Mindestabstand darf nur unterschritten werden, wenn es sich um Personen aus einem Haushalt handelt oder sonstige Konstellationen, in denen die Rechtsverordnung eine Ausnahme vom Abstandsgebot vorsieht.

Auch im Bereich der Sanitären Einrichtungen ist auf eine Einhaltung der Mindestabstände zu achten. Für die Besucher sind Handwaschgelegenheiten und Handdesinfektionsmittel vorzuhalten.

7. Belüftung

Eine gute Belüftung der Veranstaltungsstätte ist sehr wichtig zur Vermeidung von Virusübertragungen. Daher sollte, wann immer möglich, die Veranstaltung im Freien stattfinden. Bei Veranstaltungen im Innenraum ist für entsprechende Belüftung zu sorgen. Räume mit schlechter Belüftung und gleichzeitig kleinem Raumvolumen im Verhältnis zu den Teilnehmern sind für Veranstaltungen ungeeignet.

8. Riskante Tätigkeiten

Tätigkeiten die mit einer forcierten Atmung, wie Vorträge, Reden, Singen, usw. zeigen ein höheres Risiko einer Virusübertragung. Auf diese Tätigkeiten sollte möglichst verzichtet werden oder es sollten zumindest zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden. Dies kann bei Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 1,5 Metern das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) sein oder die Vergrößerung des Sicherheitsabstandes auf 3 Meter. Körperliche Kontakte sind zu vermeiden.

9. Darreichung von Speisen oder Getränken

Das Anbieten von Speisen und Getränken ist aus infektiologischer Sicht grundsätzlich zulässig. Insbesondere auf die Notwendigkeit des Spülens von Gläsern und Geschirr bei mindestens 60°C hingewiesen. Es ist sicherzustellen, dass frische Teller, Bestecke und ähnliches nicht von anderen Gästen berührt werden.

Gerne erteilt die Gemeindeverwaltung weitere Auskünfte.

**Kontakt:
Frau Hart,
Ortspolizeibehörde,
Rathausstraße 101,**

Gemeinde Überherrn Ortspolizeibehörde



**Tel.: 06836/909-144,
E-Mail: t.hart@ueberherrn.de**